

15^{te} Jyü 1826 ad acta caeser
 Nr: 10 Jyü 1826 v. M. Kapf
 M.
 Das Königl. Preuß. Land und Stadt Gericht zu Minden
 hat durch sein am 4. Jyü 1826
 erschienenen nachstehende wohlbekannte
 1, die Wittwe Wehking von der Stätte No 52 Todtenhausen
 2, deren Tochter Christine Louise Friederike Wehking im Beisein
 ihres Curators (schreibkundiger Beistand) Rudolph Homann allhier.
 Beide erklärten, sie lebten in einem Prozesse unter neben
 benannten **?????**, welcher die Herausgabe der Stätte No 52
 Todtenhausen zum Gegenstande habe, sie hätten sich nunmehr

Das Königl. Preuß Land und Stadt Gericht zu Minden ertheilt hierdurch von nachfolgender in Sachen der Ehefrau des Zimmermanns Wehking in Minden ./. ihren Ehemann aufgenommenen Protocolle:

Minden den 4 Juny 1826

Vor unterschriebener Gerichtsdeputation erschienen nachstehende wohlbekannte

1, die Wittve Wehking von der Stätte No 52 Todtenhausen

2, deren Tochter Christine Louise Friederike Wehking im Beisein ihres Curators (schreibkundiger Beistand) Rudolph Homann allhier.

Beide erklärten, sie lebten in einem Prozesse unter neben benannten **?????**, welcher die Herausgabe der Stätte No 52 Todtenhausen zum Gegenstande habe, sie hätten sich nunmehr

Die

Die Wittve Wehking von der Stätte No 52 Todtenhausen
 Christine Louise Friederike Wehking im Beisein ihres Curators
 Rudolph Homann allhier.
 Beide erklärten, sie lebten in einem Prozesse unter neben benannten
?????, welcher die Herausgabe der Stätte No 52 Todtenhausen zum
 Gegenstande habe, sie hätten sich nunmehr

Minden den 4. Juny 1826
 Vor unterschriebener Gerichtsdeputation erschienen nachstehende wohlbekannte
 1, die Wittve Wehking von der Stätte No 52 Todtenhausen
 2, deren Tochter Christine Louise Friederike Wehking im Beisein ihres Curators Rudolph Homann allhier.
 Beide erklärten, sie lebten in einem Prozesse unter neben benannten **?????**, welcher die Herausgabe der Stätte No 52 Todtenhausen zum Gegenstande habe, sie hätten sich nunmehr

verglichen und wollten bitten diesen Vergleich zum gerichtlichen Protocoll zu nehmen:
 1, die wittwe Wehking erkenne den zwischen ihrem verstorbenen Ehemann und ihrer hier anwesenden Tochter respective (beziehungsweise) deren Vormund, geschlossenen Contract vom 6. März 1824 dessen Inhalt ihr bekannt ist, in allen Punkten an. Sie billiget deshalb, daß ihrer gedachten Tochter die Stätte No52 Todtenhausen unter den dort angegebenen Bedingungen behält und übernimmt.
 2, Dagegen verpflichtet sich die Marie Christine Friederike Louise Wehking außer den in dem gedachten Contracte erwähnten Bedingungen noch dazu, einem jedem ihrer 6 Geschwister zur Zeit der Großjährigkeit oder Verheirathung an

verglichen und wollten bitten diesen Vergleich zum gerichtlichen Protocoll zu nehmen:

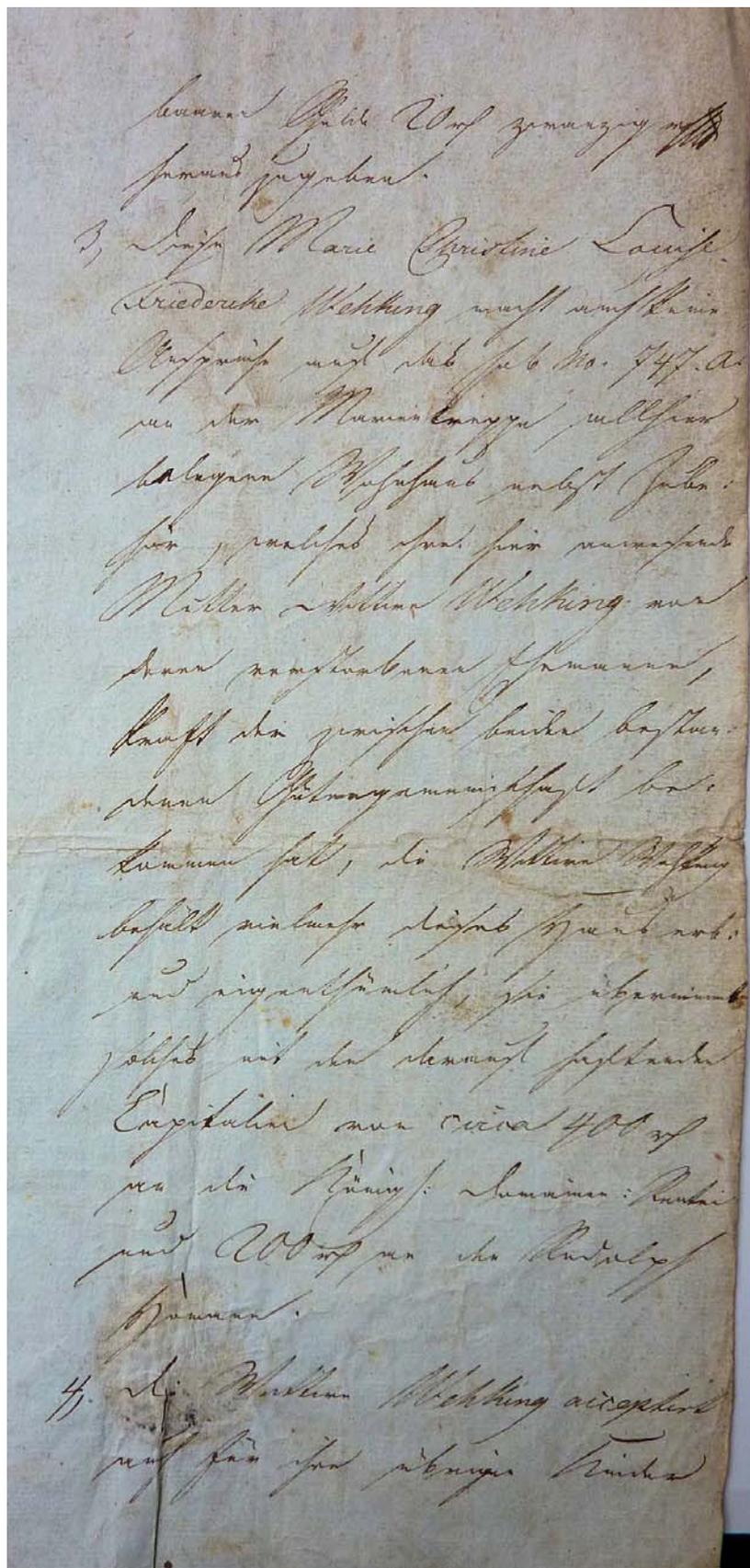
1, die Wittwe Wehking erkenne den zwischen ihrem verstorbenen Ehemann und ihrer hier anwesenden Tochter respective (beziehungsweise) deren Vormund, geschlossenen Contract vom 6. März 1824 dessen Inhalt ihr bekannt ist, in allen Punkten an. Sie billiget deshalb, daß ihrer gedachten Tochter die Stätte No52 Todtenhausen unter den dort angegebenen Bedingungen behält und übernimmt.

2, Dagegen verpflichtet sich die Marie Christine Friederike Louise Wehking außer den in dem gedachten Contracte erwähnten Bedingungen noch dazu, einem jedem ihrer 6 Geschwister zur Zeit der Großjährigkeit oder Verheirathung an

baaren Gelde 20 Thl zwanzig Thaler heraus zugeben.

3, Diese Marie Christine Louise Friederike Wehking macht auch keine Ansprüche auf das Sub No747a an der Marientreppe allhier belegenen Wohnhaus nebst Zube. (Zubehör) für welches ihre hier anwesende Mutter Wittve Wehking von ihren verstorbenen Ehemann, kraft der zwischen beiden bestandenen Gütergemeinschaft bekommen hat, die Wittve Wehking behält vielmehr dieses Haus erb und eigenthümlich, sie übernimmt solches mit den darauf haftende Capitalien von circa 400 Thaler an die Königl. Domainen-Rentei und 200 Thl an den Rudoph Homann.

4, Die Wittve Wehking acceptirt (akzeptiert) auch für ihre übrigen Kinder



das Versprechen ihrer Tochter.

Beide Theile baten um Ausfer-

tigung, Bestätigung und die

Requeirung (*Forderung*) auf Kosten

der unverehelichten Marie Louise

Friederike Christine Wehking

v. ge. u.

(*vorglesen, genehmigt, unterschrieben*)

Sig. XXX der unverehelichten

M. L. Wehking

Rudolph Homann

Sig. XXX der Wittwe Wehking

a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie*

oben) (*als beglaubigende Schlussformel*)

Unterschriften

gegenwärtige Ausfertigung unter
Unterschriften und Siegel, und unter
Approbation (*Genehmigung*) des Ge-
richtes

Minden, den 9. Juny 1826

(*Siegel*) Unterschriften

Das Spruchwort der Richter
beide Theile haben sich
einig, den Vergleich und die
Requeirung, den Vergleich und die
Requeirung auf Kosten
der unverehelichten Marie Louise
Friederike Christine Wehking
v. ge. u.
M. L. Wehking
Rudolph Homann
Sig. XXX der Wittwe Wehking

Sig. XXX der Wittwe Wehking
M. L. Wehking

Rudolph Homann

Sig. XXX der Wittwe Wehking

Agellang

Agellang

gegenwärtige Ausfertigung unter
Unterschriften und Siegel, und unter
Approbation des Gerichts.

Minden den 9. Juny 1826



Handwritten signature of Marie Louise Wehking.

Handwritten signatures of the court officials, including Agellang and others.